

Verordnung  
zur Regelung der Energieverwendung.

Vom 29. Oktober 1953

Um den steigenden Energiebedarf für die Versorgung der Bevölkerung und für die Erfüllung der in den Volkswirtschaftsplänen gestellten Aufgaben befriedigen zu können, sind besondere Maßnahmen zur Lenkung des Energieverbrauches erforderlich.

Es wird deshalb folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Hauptenergieinspektion des Staatssekretariats für Energie und die Energieinspektionen bei den Verwaltungen der Volkseigenen Betriebe (WB) der Energiewirtschaft haben die Aufgabe, einen wirtschaftlichen Energieverbrauch zu sichern, Energiereserven zu mobilisieren und eine Energiekontrolle durchzuführen.

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben unterhalten die Energieinspektionen Außenstellen (Beauftragte) bei den VEB Energieverteilungen.

§ 2

(1) Die Beauftragten der Energieinspektionen kontrollieren den Zustand und Einsatz der Energieerzeugungsanlagen, die Mobilisierung von Energiereserven sowie die Einhaltung aller Vorschriften und Maßnahmen über wirtschaftlichen Energieverbrauch.

(2) Die Beauftragten der Energieinspektionen kontrollieren in den Energieerzeugungsanlagen insbesondere:

- a) die Durchführung der Lastverteileranweisungen über Lieferungen an das öffentliche Netz und Einhaltung der vorgeschriebenen Leistungskurven;
- b) die zeitgerechte Durchführung der Generalreparaturen der am öffentlichen Netz arbeitenden Energieerzeugungsanlagen zur Verbesserung der Abstimmung mit den Belastungsverhältnissen im öffentlichen Netz;
- c) die sparsamste Verwendung von Energie für den Eigenbedarf.

(3) Die Beauftragten der Energieinspektionen kontrollieren bei der Mobilisierung von Energiereserven insbesondere:

- a) weitere Möglichkeiten des Einsatzes von Energiereserven;
- b) die höchstmögliche Deckung des Eigenbedarfs der Betriebe mit Eigenerzeugungsanlagen bzw. die Abgabe an andere Abnehmer oder an das öffentliche Netz;
- c) die Bereitstellung ausreichender Brenn- und Treibstoffmengen für den Einsatz der Anlagen.

(4) Die Beauftragten der Energieinspektionen kontrollieren in den Energieverbrauchsanlagen insbesondere:

- a) die Ausarbeitung und Einhaltung der Energieverbrauchsnormen je Produktionseinheit sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Energieverbrauchsnormen;
- b) den Zustand der elektrischen Einrichtungen, soweit dieser auf den wirtschaftlichen Stromverbrauch von Einfluß ist;
- c) die richtige Auswahl der Anschlußwerte bzw. Größen der Apparate und Maschinen zur Übernahme und Verwendung der Energie;
- d) den Leistungsfaktor bzw. den Blindstrombedarf;
- e) die Aufstellung und Einhaltung der Maschineneinsatz- und Energieverwendungspläne;

f) die Einhaltung der Energiekontingente (insbesondere die Tagesentnahmegraphiken);

g) die Abstimmung der Generalreparaturen der Produktionseinrichtungen mit den geplanten Generalreparaturen der am öffentlichen Netz arbeitenden Energieerzeugungsanlagen;

h) die sparsamste Verwendung von Energie.

§ 3

Die Stilllegung, Umsetzung oder Verschrottung von Energieerzeugungsanlagen darf nur mit schriftlicher Zustimmung der Hauptenergieinspektion des Staatssekretariats für Energie erfolgen.

§ 4

(1) Die Beauftragten der Energieinspektionen sind berechtigt, zu Zwecken der Kontrolle der Anlagen zur Erzeugung, Messung, Übernahme und Verwendung der Energie sämtliche Räume, in denen sich Energieerzeugungs- oder -Verbrauchsanlagen befinden, jederzeit zu betreten.

(2) Für Betriebe, die vom Ministerium des Innern ausdrücklich benannt werden, gelten Sonderregelungen.

(3) Die Beauftragten der Energieinspektionen haben sich vor Beginn der Kontrolle auszuweisen.

§ 5

(1) Die Energieinspektionen sind berechtigt, zur Durchführung der ihnen obliegenden Aufgaben (§ 2), insbesondere zur Vermeidung von Energievergeudung, Empfehlungen, Weisungen und Auflagen zu erteilen.

(2) Die Auflagen der Energieinspektionen sind zu befristen.

§ 6

(1) Die Energiebeauftragten haben die Einhaltung der erteilten Kontingente und die wirtschaftlichste Verwendung von Energie zu überwachen.

(2) Die Einsetzung der Energiebeauftragten regelt sich nach der Verordnung vom 25. September 1952 über die Einsetzung und Bestätigung von Energiebeauftragten (GBl. S. 969).

(3) Die Energiebeauftragten sind dem Hauptenergiebeauftragten bei dem Staatssekretariat für Energie fachlich unterstellt.

§ 7

(1) Industrie-, Handwerks-, Handels- und Gewerbebetriebe (mit Ausnahme des Einzelhandels) mit einem monatlichen elektrischen Arbeitskontingent bzw. tatsächlichen Verbrauch von mehr als 500 Kilowattstunden (kWh) oder mit einem elektrischen Leistungskontingent bzw. tatsächlichen Leistungsanspruchnahmen von mehr als 5 Kilowatt (kW) sind zur Führung einer Energiebezugskarte verpflichtet.

(2) Die zur Führung einer Energiebezugskarte Verpflichteten haben die in den Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung festgelegten Stromentnahmezeiten sowie die erteilten Arbeits- und Leistungskontingente einzuhalten.